



ProCredit
H O L D I N G

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der

ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat am 7. September 2023 mit Wirkung ab dem 27. September 2023 seine

Geschäftsordnung

wie folgt festgestellt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Er überwacht den Vorstand hierbei auch im Hinblick auf die Einhaltung einschlägiger bankaufsichtsrechtlicher Regelungen und widmet der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit, die seiner Ausschüsse und die der Geschäftsleitung.

§ 2 Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit diesem Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gesellschaft und des Konzerns beraten.
- (2) Sofern er vom Vorstand über wichtige Ereignisse informiert wird, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns sowie für die

Leitung der Gesellschaft und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, soll er sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden im Regelfall mit einer Frist von 14 Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.
- (2) Mit der Einberufung sollen die Gegenstände der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitgeteilt werden. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder sie zugestimmt haben.
- (3) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 9 Abs. 1 der Satzung und § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 4 Abhalten von Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies anordnet. Ein Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung ist nur dann beachtlich, wenn er von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates erhoben wird.
- (2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die gemäß § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden, angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben. Ein Widerspruchsrecht der anderen Mitglieder gegen die Form der Stimmabgabe besteht nicht.
- (3) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift hinzuziehen. Die Aufsichtsratsmitglieder können mit einfacher Mehrheit beschließen, Sachverständige, insbesondere Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und/oder Steuerberater zu Aufsichtsratssitzungen hinzuzuziehen.
- (5) Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der laufenden Bestelldauer beschlossen werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Die Mitglieder des Vorstands sollen nicht älter als 70 Jahre sein. Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

§ 5 Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands

- (1) Außer den nach Gesetz oder Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a. Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, Belastung von Grundstücken und anderem Anlagevermögen sowie Errichtung, Umbau und Einrichtung von Gebäuden, wenn im Einzelfall der Wert des Geschäfts 1 % der Eigenmittel der ProCredit Holding AG auf Konzernebene übersteigt;
 - b. Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen;
 - c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz, Eingliederungen sowie Beschlussfassung über derartige Maßnahmen bei Beteiligungsgesellschaften;
 - d. Aufnahme oder Gewährung von Schuldverschreibungen und Finanzkrediten außerhalb des Jahresbudgets der ProCredit Holding AG, wenn die Kreditsumme im Einzelfall den Betrag von 10 % der Eigenmittel der ProCredit Holding AG auf Konzernebene übersteigt;
 - e. Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Erteilung von Kreditaufträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, wenn der Wert im Einzelfall 1 % der Eigenmittel der ProCredit Holding AG auf Konzernebene übersteigt;
 - f. Geschäfte der ProCredit Holding AG außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes mit (i) Aktionären sowie (ii) mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften;
 - g. Abschluss, Änderung und Beendigung einer Dividendenpolicy sowie von Gewinnverwendungsvorschlägen bezüglich des Bilanzgewinns der ProCredit Holding AG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 6 Erörterungspflichtige Unterlagen des Vorstands

Der Aufsichtsrat erörtert mit dem Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie, die die Wirkungsorientierung (*Impact Orientation*) der Gruppe im Sinne von Artikel 2(1) der Satzung integrieren, und das Jahresbudget (einschließlich der Finanzierungspläne).

§ 7 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied darf ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordene Informationen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden an einen Dritten weitergeben, es sei denn, es handelt sich offensichtlich nicht um gemäß Abs. 1 geheim zu haltende Angaben. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an Berater, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss sicherstellen, dass von ihm eventuell eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten.

§ 8 Persönliche Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates bzw. der Auswahl, Ernennung, Wiederbestellung und Nachfolgeplanung seiner Mitglieder sind § 25 d KWG und sonstige anwendbare gesetzliche Vorgaben zu beachten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen insbesondere zuverlässig sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen; sie müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates legen bestehende Mitgliedschaften in Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften außerhalb des ProCredit-Konzerns ebenso wie die Übernahme und Beendigung solcher Mitgliedschaften unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen.
- (3) Zum Aufsichtsrat kann nicht bestellt werden, wer bereits vier Aufsichtsratsmandate bei anderen Unternehmen ausübt beziehungsweise wer Geschäftsleiter ist und bereits zwei andere Aufsichtsratsmandate wahrnimmt, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine höhere Zahl von Mandaten gestattet. Mehrere Geschäftsleiter- beziehungsweise Aufsichtsratsmandate innerhalb derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe,

innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems beziehungsweise in Unternehmen, an denen ein Institut eine bedeutende Beteiligung hält, gelten dabei als jeweils nur ein Mandat. Mandate bei Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den nach Satz 1 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.

- (4) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder des Vorstands der früheren persönlich haftenden Gesellschafterin angehören. Der Wechsel eines Vorstandsmitglieds der Gesellschaft oder der früheren persönlich haftenden Gesellschafterin in den Aufsichtsrat darf erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende seiner Bestellung erfolgen, es sei denn die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Ein danach zulässiger Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz soll eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- (5) Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist hierbei als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.
- (6) Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter, einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden, soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist hierbei unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder dem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- (7) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind von Aufsichtsrat aufgestellte Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie weitere, vom Aufsichtsrat für Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung festgelegte Anforderungen zu berücksichtigen. Die Vorschläge müssen die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.
- (8) Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekanntgegeben werden.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sowie bei ihrer

Amtseinführung werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Über durchgeführte Maßnahmen wird im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berichtet.

- (10) Es ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder die oben genannten Kriterien erfüllen beziehungsweise inwieweit die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den Diversitätsvorgaben und dem Kompetenzprofil in Einklang steht.

§ 9 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft und ihres Konzerns ausüben und nicht zu einer persönlichen Beziehung zu wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft und ihres Konzerns stehen.
- (3) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse. Er bestellt als ständige Ausschüsse den Risikoausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen individuell und in der Gesamtheit die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ernennt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, das in der Lage ist, die unvoreingenommene Entscheidungsfindung zu fördern. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei

der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrates. Mindestens ein Mitglied jedes Ausschusses soll einem weiteren Ausschuss angehören.

- (4) Ausschüsse des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung gebildet, soweit dies zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung vorschreiben; im Übrigen ist eine spätere Bildung von Ausschüssen nicht ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich gemäß § 3 Abs. 3 eine Nachwahl vorzunehmen.
- (5) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Sofern die Satzung, diese Geschäftsordnung oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses keine eigenen Regelungen enthalten, gelten für die Aufsichtsratsausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- (7) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 11 Risikoausschuss

- (1) Die Mitglieder des Risikoausschusses müssen individuell und in der Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung betreffend Risikomanagement und Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitzende des Risikoausschusses sollte nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines anderen Ausschusses sein.
- (2) Der Risikoausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Risikoausschusses festgelegten Aufgaben.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (d.h. über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme) und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (d.h. über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung) verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Dabei soll er nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats sein. Der Vorsitzende soll weiterhin unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses festgelegten Aufgaben.

§ 13 Vergütungskontrollausschuss

- (1) Ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Gesellschaft. Der Vorsitzende soll weiterhin unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Der Vergütungskontrollausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Vergütungskontrollausschusses festgelegten Aufgaben.

§ 14 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss steht unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses müssen über ein ausreichendes Maß an kollektiven Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft verfügen, um die entsprechende Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsleitung bewerten zu können, einschließlich der Empfehlung von Kandidaten, um freie Stellen im Aufsichtsrat beziehungsweise in der Geschäftsleitung zu besetzen. Dabei sollen sie individuell und in der Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung betreffend der Auswahlverfahren und die Eignungsanforderungen verfügen.
- (3) Der Nominierungsausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses festgelegten Aufgaben.



ProCredit Holding AG
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel. +49 (0)69 95 14 37 0
PCH.info@procredit-group.com
www.procredit-holding.com

© 09/2023 ProCredit Holding AG
Alle Rechte vorbehalten